

A N T R A G

**der Abg. Dr. Anke Frieling, Dennis Thering, Dennis Gladiator, Eckard Graage,
Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Antidiskriminierungsklausel für alle Zuwendungsempfänger: Bekenntnis
zu einer vielfältigen Gesellschaft und gegen jede Form von Antisemitismus**

Die Kunstfreiheit ist im Grundgesetz verankert. Kunst ist frei, sie darf und soll provozieren, sie dient dem Austausch und der Auseinandersetzung. Aber auch die Freiheit der Kunst ist nicht grenzenlos. In Hamburg hat der Fall rund um die Gastprofessur zweier Mitglieder von Ruangrupa an der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) das Thema Antisemitismus in der Kunst und Lehre im vergangenen Jahr noch einmal in den Blickpunkt gerückt. Die Künstlergruppe Ruangrupa hatte bei der Documenta judenfeindliche Ausstellungsstücke gezeigt, zudem wurde ihr eine Nähe zur Israel-Boykottbewegung BDS vorgeworfen. Anschließend lehrten zwei ihrer Mitglieder im Rahmen einer Gastprofessur an der HFBK in Hamburg.

Kulturinstitutionen, aber auch alle anderen Zuwendungsempfänger sowie die fördernden Stellen in Hamburg tragen Verantwortung dafür, dass mit öffentlichen Geldern keine rassistischen, antisemitischen, queerfeindlichen oder anderweitig ausgrenzenden Ausdrucksweisen gefördert werden. Es muss auch sichergestellt werden, dass potenzielle Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sich zu einer vielfältigen Gesellschaft und gegen jede Form von Antisemitismus bekennen. Der Berliner Senat hatte dies bereits umgesetzt. Alle Zuwendungen der dortigen Senatsverwaltung sollten mit einer Antidiskriminierungsklausel versehen werden. Förderrichtlinien wurden entsprechend modifiziert und durch einen entsprechenden Passus und eine Selbsterklärung ergänzt. Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger wären darüber hinaus verpflichtet worden, alles Notwendige zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die gewährten Fördergelder keinen Vereinigungen zugutekommen, die als terroristisch und/oder extremistisch eingestuft werden. Aufgrund rechtlicher Bedenken wurde die

Antidiskriminierungsklausel am 21.01.24 wieder aufgehoben, an einer rechtssicheren Lösung wird aber weiterhin gearbeitet. In Schleswig-Holstein hingegen hat eine solche Regelung seit Sommer letzten Jahres hingegen Bestand. Die aktuellen politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen erfordern jetzt auch ein derart deutliches Signal seitens der Stadt Hamburg.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. sicherzustellen, dass potenzielle Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger öffentlicher Förderungen sich zu einer vielfältigen Gesellschaft und gegen jede Form von Antisemitismus gemäß der Antisemitismus-Definition der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) und ihrer Erweiterung durch die Bundesregierung bekennen müssen;
2. sicherzustellen, dass Zuwendungen entsprechend mit einer rechtssicheren Antidiskriminierungsklausel versehen, Förderrichtlinien entsprechend modifiziert und durch einen entsprechenden Passus und eine Selbsterklärung ergänzt werden;
3. dafür zu sorgen, dass Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sich verpflichten, alles Notwendige zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die gewährten Fördergelder keinen Vereinigungen zugutekommen, die als terroristisch und/oder extremistisch eingestuft werden;
4. der Bürgerschaft bis zum 31.03.2024 hierzu zu berichten.